

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

PRESSEERKLÄRUNG IN DER STRAFSACHE GEGEN GUSTL MOLLATH

**(hier: Ablehnung einer Unterbrechung der Strafvollstreckung durch das
LG Regensburg)**

In einem der Verteidigung heute Nachmittag gegen 14.30 Uhr zugegangenen Vermerk der Vorsitzenden der 7. Strafkammer wird mitgeteilt:

„Im Hinblick auf die Komplexität der in den beiden Wiederaufnahmeanträgen dargelegten Sach- und Rechtslage kann derzeit noch keine hinreichend konkrete Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der Wiederaufnahmeanträge abgegeben werden. Eine Entscheidung nach § 360 Abs. 2 StPO (gemeint: Unterbrechung der Strafvollstreckung) unterbleibt daher vorerst, da noch nicht beurteilt werden kann, ob die behaupteten Tatsachen und die benannten Beweise einen solchen Grad innerer Wahrscheinlichkeit haben, dass die Vollstreckung bedenklich erscheint (...).

Nach vorläufiger Einschätzung erscheint der Kammer auch das Vorbringen im Hinblick auf eine unechte Urkunde gemäß § 359 Nr. 1 StPO nicht zwingend als zulässiger Wiederaufnahmegrund.“

Die Vorsitzende teilt nicht mit, weshalb die 7. Strafkammer den von der Staatsanwaltschaft Regensburg geführten Nachweis, dass zur Beweisführung gegen Gustl Mollath ein gefälschtes Attest benutzt worden ist, als nicht erbracht sieht.

Es wird auch nicht mitgeteilt, innerhalb welchen Zeitraums die Strafkammer beabsichtigt, „die Komplexität der in den beiden Wiederaufnahmeanträgen dargelegten Sach- und Rechtslage“ soweit zu reduzieren, dass sie sich zu einer Entscheidung über die Freilassung in der Lage sieht. In zwei Wochen, in zwei Monaten oder gar erst am 16. September 2013?

Das Wiederaufnahmegesuch der Verteidigung umfasst 140 Seiten, der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg (mitsamt der Stellungnahme zum Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung) 152 Seiten, das mit den Anträgen angefochtene Urteil umfasst 32 Seiten.

Es ist für niemanden – schon gar nicht für drei Volljuristen – eine schwierige Aufgabe, innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen zu erkennen, dass in beiden Wiederaufnahmeanträgen gewichtige neue Tatsachen und neue Beweismittel vorgelegt worden sind, die die Beweisführung des angefochtenen Urteils grundsätzlich in Frage stellen und den Schluss aufdrängen, dass das gegen Mollath gesprochene Urteil ein Fehlurteil war.

Schwierig und zeitraubend ist es allein, mit juristischen Finessen einer klar zutage liegenden Sach- und Rechtslage entgegenarbeiten zu wollen.

Der Leidensweg der bayerischen Justiz, die – mit Ausnahme des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft Regensburg – in den letzten Monaten im Umgang mit Gustl Mollath keine Gelegenheit ausgelassen hat, ihren ehemals guten Ruf dauerhaft zu ramponieren, wird also weiter beschritten. Im Zweifel für die Freiheit – das gilt hier nicht mehr.

Die Psyche des Gustl Mollath ist – im Gegensatz zu manchen um ihn herum – robust genug, um diese weitere Verzögerung seiner endgültigen Freilassung zu ertragen. Seine Rehabilitation wird es dennoch mit Sicherheit geben.

Die Verteidigung hat noch heute gegen die Entscheidung der Strafkammer, von einer Unterbrechung der Strafvollstreckung abzusehen, Beschwerde zum Oberlandesgericht Nürnberg eingelegt. Sollte die Justiz in der Oberpfalz und in Franken zu einer Selbsthilfe nicht in der Lage sein, wird die Verteidigung den dilatorischen Umgang mit den Wiederaufnahmegesuchen (und letztlich den Freiheitsrechten unseres Mandanten) alsbald zum Thema einer Verfassungsbeschwerde und eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht machen.

*Gerhard Strate,
Hamburg, am 28.5.2013
(zugleich auch für die ortsabwesende Rechtsanwältin Erika Lorenz-Löblein als weitere
Verteidigerin)*

